

Informationsblatt

für das Praxissemester im 5. Semester der Fakultät ET/WI

Vorbemerkung und Begriffe:

Das **Praxissemester** ist Bestandteil aller Studiengänge der Fakultät ET/WI der HAW Landshut. Es umfasst:

- praktische Zeit im Betrieb
- Praxisseminar

Während der **praktischen Zeit im Betrieb** sollen Studierende praktische Erfahrungen in einem zur Ingenieurausbildung geeigneten Betrieb und unter Betreuung eines geeigneten Auszubildenden (i. A. Ingenieurin oder Ingenieur) sammeln. Diese Zeit im Betrieb ist rechtlich ein **Pflichtpraktikum**.

Im **Praxisseminar** berichten Studierende kritisch über Ihre praktischen Erfahrungen in Form eines Vortrages und eines schriftlichen Berichts. Aus organisatorischen Gründen findet das Praxisseminar im Semester nach der praktischen Zeit im Betrieb statt.

Sie finden hier Informationen zu folgenden Themenkomplexen:

- Ansprechpartner
- Vor dem Praxissemester (Voraussetzungen, Vertrag, Genehmigungsprozess, ...)
- Notwendige Prüfungen nicht bestanden (wie geht es weiter)
- Im Praxissemester (Krankheit, Bericht, Studienbeiträge, ...)
- Das Studium während des Praxissemesters (Prüfungen, ...)
- Weiterer Studienverlauf (Eintritt ins 6. Semester, Praxisseminar, ...)
- Praxissemester im Ausland (Praxisseminar, Bericht)
- Duales Studium (Genehmigung & Vertrag)

Ansprechpartner:

Praktikantenbeauftragter der Fakultät ET/WI

Herr Prof. Dr. Andreas Dieterle: dieterle@haw-landshut.de

Auslandspraxissemester:

Ansprechpartner an der Hochschule Landshut:

Herr Prof. Dr. Faber (Auslandsbeauftragter allgemein): christian.faber@haw-landshut.de

Herr Prof. Dr. Kligge (Auslandsbeauftragter Westeuropa): karl-gustaf.kligge@haw-landshut.de

Herr Prof. Dr. Ivanov (Auslandsbeauftragter Osteuropa): artem.ivanov@haw-landshut.de

International Office: <https://www.haw-landshut.de/die-hochschule/zentrale-services/international-office.html>

Weitere Kontaktmöglichkeit: Die deutsche Außenhandelskammern (<http://ahk.de/>). Dort werden immer wieder Praktikantenstellen (<http://ahk.de/ahk-praktika/>) angeboten.

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt sorgfältig durch, bevor Sie sich an die Ansprechpartner wenden. Viele Ihrer Fragen können somit schon vorab geklärt werden und Sie können sich mit qualifizierten Fragen an die genannten Personen wenden.

Vor dem Praxissemester:

Welche Voraussetzungen gibt es für das Praxissemester?

Es müssen alle Prüfungen des 1. und 2. Semesters bestanden sein. Die AWP-Fächer müssen nicht abgeleistet sein. Ferner müssen Inhalte der praktischen Tätigkeit und Arbeitgeber der Modulbeschreibung ihres Studienganges entsprechen (s. Modulhandbuch).

Wie lange dauert die praktische Zeit im Betrieb?

Das Praxissemester umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen (ohne Feiertage, weiteres hierzu s. u.). Die Höchstdauer der praktischen Zeit im Betrieb beträgt 26 Wochen.

Verträge, die die 26 Wochen überschreiten, dürfen von der HAW **nicht** genehmigt werden! Aus organisatorischen Gründen genehmigt die HAW derartige Verträge bis maximal 26 Wochen. Zeit darüber hinaus ist dann als **freiwilliges Praktikum** zu werten und als solches sozialversicherungspflichtig. Die Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen ist eine Straftat! Die praktische Zeit ist in der Regel komplett in Vollzeit und in einem Betrieb abzuleisten.

Bin ich während des Praxissemesters versichert?

Bei dem von der Hochschule Landshut vorgeschriebenen praktischen Studiensemester handelt es sich um ein Pflichtpraktikum. Diese sind auf maximal 26 Wochen begrenzt, so dass keine sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsverhältnisse entstehen, sofern die praktische Zeit im Betrieb die von der Hochschule vorgeschriebene Dauer (80 Tage) nicht überschreitet. Die Studierenden sind daher in der Regel wie während eines normalen Studiensemesters versichert. Zu beachten sind aber folgende Punkte:

- **Krankenversicherung:**

Falls die Studierenden im Rahmen einer Familienversicherung mitversichert sind, können sich **bei einigen Krankenkassen Einschränkungen** ergeben: Einige Krankenkassen haben die Regelung, dass mitversicherte Kinder bei einem Einkommen von mehr als monatlich z. B. 400 € über zwei oder mehr Monate hinweg, eigenständig versichert werden müssen. Erkundigen Sie sich daher rechtzeitig im Vorfeld des Praxissemesters bei Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung, wie die Regelungen in Ihrem konkreten Fall aussehen.

- **Unfallversicherung während des Praxissemesters**

Studierende, die das praktische Studiensemester in einem Unternehmen absolvieren, sind kraft Gesetz über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) gegen Arbeitsunfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

- **Haftpflichtversicherung während des Praxissemesters**

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierenden wird empfohlen, sofern das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist – klären Sie dies bitte im Vorfeld mit Ihrem Praktikumsbetrieb ab. **Eine Privathaftpflicht kommt normalerweise nicht für Schäden auf, die im Rahmen einer Praktikumsstätigkeit entstehen!**

Welche inhaltlichen Anforderungen gelten für die Tätigkeit im Betrieb?

Siehe Modulbeschreibung des betreffenden Studiengangs.

Wann kann die praktische Zeit im Betrieb beginnen?

Sofort nach der Genehmigung, realistisch also nach der Prüfungszeit bzw. Notenbekanntgabe. Sie sind nicht an Semesterzeiten gebunden.

Wo ist der Praktikumsvertrag zu finden?

Im Downloadbereich ist ein Muster-Vordruck für einen Praktikumsvertrag zu finden.

Normalerweise händigen die Firmen jedoch ihre eigenen Verträge aus.

Bitte bei ausländischen Firmen immer die genaue Anschrift angeben und den Vertrag auf Deutsch oder Englisch vorlegen.

Wo wird der Praktikumsvertrag eingereicht?

Der Praktikumsvertrag ist in dreifacher Ausfertigung (1 Original + 2 Kopien) im **Studierenden-Servicezentrum (SSZ)**:

- Ansprechpartner und Raum siehe unter www.haw-landshut.de/studium/service-und-beratung/studierenden-service-zentrum.html
- E-Mail: studienbuero_et@haw-landshut.de;

abzugeben. Das SSZ überprüft den Vertrag und leitet ihn dann zur Unterschrift weiter. Der unterschriebene Vertrag kann im Anschluss wieder im SSZ abgeholt werden.

Wann muss der Vertrag abgegeben werden?

Der Vertrag muss bis spätestens 01. Oktober bzw. 15. März, also zu Semesterbeginn, im SSZ eingereicht werden. **Die Praktikumsstage werden erst ab dem Genehmigungszeitpunkt gezählt. Treten Sie die praktische Zeit im Betrieb vorher an, so werden die Tage bis zur Genehmigung als freiwilliges Praktikum gewertet und zählen nicht zu den mindestens 80 Tagen Pflichtpraktikum.**

Kann das praktische Semester auch an der Hochschule, z. B. einem Institut oder Labor abgeleistet werden?

Nein! Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 RaPO muss das praktische Studiensemester in der Regel in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet werden und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet sein. Beachten Sie hierzu auch die einschlägige Modulbeschreibung.

Thema Vorleistungen aus Berufsausbildungen oder Tätigkeiten: Kann ein im Rahmen einer Berufsausbildung geleistetes Praktikum oder eine Tätigkeit in einem Unternehmen als praktische Zeit im Betrieb anerkannt werden?

Im Allgemeinen nein. Lediglich bei nachweislich ingenieurmäßiger Tätigkeit in einem Unternehmen im Anschluss an eine Ausbildung kann die Prüfungskommission aufgrund einer Einzelfallüberprüfung anderweitig entscheiden. Die Dauer dieser Tätigkeit muss dabei i. A. deutlich über der Mindestdauer des praktischen Semesters liegen, da nur dann eine Tätigkeit deren Anspruch das Ausbildungsniveau übersteigt vorliegen kann.

Thema Vorleistungen aus anderen Studiengängen: Kann ein im Rahmen eines anderen Studiengangs geleistetes Praxissemester anerkannt werden?

Sofern das Praxissemester den Anforderungen gem. Modulbeschreibung entspricht und inhaltlich zum neuen Studiengang passt im Allgemeinen ja. Es erfolgt auf Antrag eine Einzelfallüberprüfung durch die Prüfungskommission. Das **Praxisseminar ist separat nachzuweisen**.

Notwendige Prüfungen nicht bestanden:

Was ist, wenn ich einen unterschriebenen Praktikumsvertrag habe, aber notwendige Prüfungen nicht bestanden habe?

In diesem Fall bleiben Sie beim Rückmelden im 4. Semester. Das Praxissemester kann nicht als solches angetreten werden, d. h. **der schon geschlossene Vertrag ist hinfällig**, worüber Sie umgehend Ihren Arbeitgeber informieren müssen.

Soll die Tätigkeit in dem Betrieb dennoch angetreten werden (freiwilliges Praktikum), so ist dies keine Studienleistung und wird entsprechend nicht vom Staat gefördert, d. h. die Tätigkeit ist sozialversicherungspflichtig. **Dies erfordert einen neuen Vertrag zu geänderten Konditionen** (Sozialversicherungspflicht für Arbeitgeber und –nehmer, Mindestlohngesetz). Das Hinterziehen von Sozialversicherungsbeiträgen wäre eine Straftat.

Kann ich mir ein solches freiwilliges Praktikum nachträglich als Pflichtpraktikum / praktische Zeit im Betrieb anerkennen lassen?

Sofern das freiwillige Praktikum die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die praktische Zeit im Betrieb erfüllt, kann eine nachträgliche Anerkennung durch das Prüfungsamt beantragt werden, sobald Sie die Voraussetzungen vollständig erfüllt haben (Prüfungen bestanden). Eine nachträgliche

Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (an Arbeitgeber oder –nehmer) erfolgt aber in keinem Falle.

Kann ich ein Urlaubssemester beantragen (wegen nicht bestandener Prüfungen)?

Nein.

Im Praxissemester:

Wie lange dauert die praktische Zeit im Betrieb?

Siehe Punkt „Vor dem Praxissemester“.

Welche inhaltlichen Anforderungen gelten für die Tätigkeit während der praktischen Zeit im Betrieb?

Siehe Modulbeschreibung des betreffenden Studiengangs.

Können in dieser Zeit Überstunden bzw. Urlaub bei der Firma abgegolten werden?

Während der Vertragsdauer steht den Studierenden grundsätzlich kein Erholungsurlaub zu. Wenn Ihnen die Firma die Möglichkeit einräumt, geleistete Überstunden tageweise abzubauen, verstößt dies nicht gegen die Vorschriften der HS Landshut.

Was ist zu tun, wenn der Studierende während des Praktikums krank wird?

Wenn Sie im praktischen Semester maximal 5 Arbeitstage krank sind, brauchen Sie diese nicht nachzuholen. Bei mehr als 5 Krankheitstagen sind die Fehltage insgesamt nachzuholen, sofern die 80 Tage sonst nicht erreicht werden.

Muss ich einen Praktikumsbericht schreiben?

Ja und zwar auch bei Auslandspraktika. Der schriftliche Tätigkeitsbericht umfasst ca. 12-15 Seiten. Schriftsprache ist Deutsch oder Englisch, im Zweifelsfalle gilt die Anforderung aus der Modulbeschreibung des Studiengangs. Details zum Bericht siehe unter „Das Studium während des Praxissemesters“, „Weiterer Studienverlauf“ sowie im Downloadbereich unter Praxissemester: Infoblatt Bericht und Vortrag.

Muss der Praktikumsbericht von der Firma unterschrieben werden?

Ja. Mit der Unterschrift bestätigt der Betrieb die inhaltliche Richtigkeit und die Korrektheit der Tätigkeitsbeschreibung sowie die Konformität zu den Geheimhaltungsrichtlinien des Unternehmens.

Müssen für das Praxissemester Studienbeiträge bezahlt werden?

Der Studentenwerksbeitrag muss entrichtet werden.

Keine Stelle gefunden:

Kann ich auch ohne Praxissemester einfach weiterstudieren und Vorlesungen des 6. Semesters besuchen oder die Bachelorarbeit beginnen?

Nein.

Kann ich ein Urlaubssemester beantragen?

Nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Keine Praktikumsstelle ist **kein** triftiger Grund, d. h. Sie kommen in das 5. Semester und verlieren Zeit. Übrigens wäre ein Urlaubssemester innerhalb von 4 Wochen nach Semesterbeginn zu beantragen. Ist es genehmigt, so dürfen Sie eine danach doch noch gefundene Praktikumsstelle nicht als Pflichtpraktikum antreten!

Das Studium während des Praxissemesters:

Können im Praxissemester Prüfungen mitgeschrieben werden?

Die Studierenden können im Praxissemester ihre Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen mitschreiben.

Sofern die praktische Tätigkeit mit einem Prüfungszeitraum kollidiert: können Wiederholungsprüfungen auf das nächste Semester verschoben werden?

Die erste Wiederholungsprüfung ist gemäß Rahmenprüfungsordnung immer zum nächstmöglichen Termin anzutreten. Eine 2. Wiederholung kann dagegen auch 12 Monate nach der 1. Wiederholung stattfinden.

Wo und wann wird der Praktikumsbericht abgeben?

Den Bericht geben die Studierenden beim Dozenten des Praxisseminars im 6. Semester ab.

Weiterer Studienverlauf:

Bestätigung des abgeleisteten Praktikums

Die Studierenden müssen beim SSZ spätestens 4 Wochen nach Beendigung der praktischen Zeit im Betrieb eine Praktikantenzuzeugniskopie Ihrer Firma einreichen, aus dem hervorgeht, wie lange Sie dort gearbeitet haben und was Sie dort gemacht haben. Hierfür gibt es jedoch keinen Vordruck seitens der Hochschule Landshut.

Gibt es für die praktische Tätigkeit von der Hochschule ein Zeugnis, eine Note bzw. eine Beurteilung?

Eine Notenvergabe gibt es für das Praktikum nicht, an der Hochschule Landshut erfolgt die Eintragung „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“, nach Bestehen des Praxisseminars.

Eintritt ins 6. Studiensemester

Der Eintritt in das sechste Studiensemester ist erst nach abgeleiteter praktischer Zeit im Betrieb möglich.

Praxisseminar im 6. Studiensemester

Das Praxisseminar, das zum erfolgreichen Bestehen des Pflichtpraktikums zählt, kann im 6. Studiensemester besucht werden. Für Studierende, die das Praxissemester im Sommersemester ableisten, wird das Praxisseminar auch im Wintersemester angeboten.

Kann das Praxisseminar vor oder während der praktischen Zeit im Betrieb besucht werden?

Das Praxisseminar kann nur nach der praktischen Zeit im Betrieb besucht werden, da die Erfahrungen in den Betrieben Bestandteil dieser Veranstaltung sind. Die Möglichkeit, dieses Seminar praxisbegleitend zu besuchen wird nicht mehr angeboten.

Praxissemester bzw. Praktikum im Ausland:

Ansprechpartner:

Siehe Seite 1.

Müssen die Studierenden, die ein Auslandspraxissemester leisten, auch am Praxisseminar im 6. Studiensemester teilnehmen?

Ja. Entsprechend ist auch ein Bericht zu erstellen (s. „Das Studium während des Praxissemesters“ sowie „Weiterer Studienverlauf“).

Duales Studium:

Ist eine Anmeldung des Praxissemesters, das beim Arbeitgeber während des dualen Studiums durchgeführt wird, erforderlich?

Nein, es ist aber nach Ende der praktischen Zeit eine Bescheinigung vom Arbeitgeber über die abgeleistete Zeit im Betrieb vorzulegen.